

Satzung

der Stadt Laubach über die Lagerung von Autowracks, Alt- und sonstigen Materialien sowie Gebrauchsgütern im Außenbereich

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1.7.1960 (GVBl.I. S. 103) und der §§ 74 ff. des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. 7. 1966 (GVBl. I. S. 151) wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Jan. 1972, zuletzt geändert durch Beschluß am 01. März 2000, nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Genehmigungspflicht

Der Genehmigung bedarf, war im Außenbereich (das ist der Bereich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG vom 30. 06. 1960 und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)

1. Autowracks
2. Alt - und sonstige Materialien
3. Gebrauchsgüter

auffällig lagern will. Dies gilt auch im Falle der Nutzungsänderung oder der Erweiterung eines Lagerplatzes.

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen bleibt die Lagerung, soweit sie durch gesetzliche Bestimmungen zugelassen ist.

§ 2

Genehmigungsbehörde

Die Genehmigung wird von dem Magistrat der Stadt Laubach erteilt.

§ 3

Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung ist unter Darlegung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Lagerung schriftlich unter Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Mit der Ausführung der genehmigungspflichtigen Maßnahme darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

§ 4 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen, insbesondere, daß der Antragsteller die Möglichkeit nachweist, Autowracks und Altmaterialien laufend zu verarbeiten oder wegzuschaffen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die Abpflanzung mit Bäumen und Sträuchern oder sonstige Abschirmung kann gefordert werden.
- (2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die beabsichtigte Lagerung die öffentlichen Belange beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn
 - a) das vorhandene Straßen- oder Wegenetz in einer der Zweckbestimmung zuwiderlaufenden Weise in Anspruch genommen wird oder
 - b) schädliche Einflüsse auf den Untergrund eintreten können oder
 - c) die Wasserwirtschaft gefährdet wird oder
 - d) die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt oder das Ortsbild verunstaltet wird oder
 - e) eine der gemeindlichen Planungsabsichten widersprechende Häufung gleichartiger Anlagen zu befürchten ist oder
 - f) die erforderliche Genehmigung für die Zufahrt nach dem geltenden Straßenrecht nicht vorliegt.
- (3) Bei der Entscheidung sind nachbarliche Interessen zu würdigen.

§ 5

Insoweit in dieser Satzung strengere Anforderungen als nach bisherigem Recht gestellt werden, kann die Anpassung bestehender Anlagen an diese Satzung nur verlangt werden, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendig ist.

§ 6 Zwangmaßnahmen

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße in Höhe von 2,56 bis 511,29 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. 5. 1968 (BGBl. I. S. 481) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.

2. Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügung erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. 7. 1966 (GVBl. I. S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Satzung der Stadt Laubach (Stadtkern) und die der jetzigen Stadtteile und früheren selbstständigen Gemeinden außer Kraft.

35321 Laubach, den 01. März 2000

Der Magistrat der Stadt Laubach

(S p a n d a u)
Bürgermeister